

**BUNDESMINISTERIUM
FÜR LANDESVERTEIDIGUNG
UND SPORT**

S91150/24-PMVD/2016

„zur Veröffentlichung bestimmt“

12/27

**Migrations- und Flüchtlingsbewegungen;
Entsendung zu Maßnahmen der Humanitären Hilfe
gemäß § 1 Z 1 lit. b KSE-BVG nach Ungarn**

Vortrag
an den
Ministerrat

Das Österreichische Bundesheer (ÖBH) leistet auf Anforderung des Bundesministeriums für Inneres zur Bewältigung der Flüchtlingsbewegungen in Österreich seit dem 15. September 2015 in mehreren Bundesländern einen sicherheitspolizeilichen Assistenzeinsatz nach Art.79 Abs. 2 Z 1 Bundes-Verfassungsgesetz in Verbindung mit § 2 Abs. 1 lit. b Wehrgesetz 2001. In Folge der Sperre der Westbalkan-Route hat die Schleppertätigkeit wieder zugenommen, wodurch es entlang der Bewegungslinien aus Richtung Ungarn nach und durch Österreich zu vermehrten Aufgriffen von Migranten und Schleppern kommt.

Im Juli ersuchte Ungarn um humanitäre Hilfestellung durch Österreich und übermittelte eine Bedarfsliste. Ungarn benötigt zur Eindämmung der illegalen Migration und Bekämpfung der Schleperei unmittelbare Unterstützung seiner eingesetzten militärischen Kräfte, damit diese ihre Reaktionsfähigkeit entlang der Schengen-Außengrenze erhöhen können. Eine Unterstützung durch Österreich insbesondere im Sanitäts- und Logistikbereich wird zweifellos auch die humanitäre Situation der betroffenen Flüchtlinge im Grenzgebiet verbessern.

Für einen solchen Einsatz kommen im Bereich des Bundesministeriums für Landesverteidigung und Sport insbesondere Experten der Pioniertruppe sowie Sanitäts- und Logistikelemente in Betracht. Ungarn benötigt Pionierkräfte zur Instandsetzung und -haltung von Transportwegen sowie Unterstützung beim Containertransport. Die Unterstützung im Sanitätsbereich hinsichtlich Versorgung österreichischer Kräfte wird durch Freiwillige des Arbeiter-Samariterbundes Österreichs (ASBÖ) wahrgenommen, die für die Dauer der Entsendung mit befristetem Dienstvertrag nach dem Vertragsbedienstetengesetz 1948 aufgenommen werden.

In der Österreichischen Sicherheitsstrategie (ÖSS) ist „die Verstärkung und der Ausbau von Maßnahmen zur nationalen sowie internationalen humanitären-und Katastrophenhilfe“ als eines der politisch-strategischen Ziele angeführt. Dieses Ziel findet sich auch im allgemeinen Empfehlungsteil wieder: „Humanitäre und Katastrophenhilfeeinsätze sollen verstärkt wahrgenommen werden.“

Aus diesem Grund ist beabsichtigt, ein Hilfskontingent bestehend aus Führungs-, Verbindungs-, Versorgungs-, Pionier- und Sanitätselement sowie einer Container-Transportgruppe in einer Gesamtstärke von bis zu 85 Personen zu entsenden.

Für vorbereitende und unterstützende Maßnahmen ist es im Sinne des Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofs, B 1450/03, vom 16. März 2005 erforderlich, für Truppenkontingente generell und damit auch im Falle dieser Entsendung einen zusätzlichen maximalen Personalrahmen von bis zu 20 Personen festzulegen, die während der laufenden Entsendung kurzfristig in der für die Tätigkeit jeweils erforderlichen Dauer zum Kontingent entsendet werden können. Darüber hinaus können bis zu 20 Personen als Crewmitglieder vorübergehend für Aufgabenerfüllungen im Rahmen von Lufttransporten oder Aeromedevac mit dem Lufttransportsystem C-130 entsendet werden.

Als Einsatzraum ist Ungarn, vor allem das Grenzgebiet zu Serbien, vorgesehen. Die Einsatzdauer wird voraussichtlich sechs Monate betragen.

Es ist kein Unterstellungsverhältnis gegenüber den ungarischen Streitkräften vorgesehen.

Die Rechtsstellung der entsendeten Personen (Status, Privilegien, Immunitäten) richtet sich nach den jeweils anwendbaren Bestimmungen des nationalen und internationalen Rechts.

Die durch den Einsatz verursachten Kosten werden voraussichtlich rund 2,35 Mio. € betragen (Personalkosten ohne Inlandsgehälter, Sachaufwand). Die anfallenden Ausgaben werden aus Budgetmitteln des Bundesministeriums für Landesverteidigung und Sport bedeckt.

Die Unterstützung im Sinne des ungarischen Ersuchens erscheint als nachbarschaftliche Hilfe, wie sie auch im Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Republik Ungarn über die gegenseitige Hilfeleistung bei Katastrophen oder schweren Unglücksfällen vom 26. April 1996 vereinbart wurde, angebracht.

Die verfassungsrechtliche Grundlage dieser Entsendung ergibt sich aus § 1 Z 1 lit. b i.V.m. § 2 Abs. 1 des Bundesverfassungsgesetzes über Kooperation und Solidarität bei der Entsendung von Einheiten und Einzelpersonen in das Ausland (KSE-BVG), BGBl. I Nr. 38/1997 idgF.

Im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Europa, Integration und Äußeres und dem Bundesminister für Inneres stelle ich den

Antrag,

die Bundesregierung wolle

1. beschließen, gemäß § 1 Z 1 lit. b i.V.m. § 2 Abs. 1 KSE-BVG ein Kontingent von bis zu 85 Angehörigen des Bundesheeres oder sonstigen Personen nach Ungarn zu Maßnahmen der

humanitären Hilfe für die Dauer von sechs Monaten beginnend voraussichtlich mit Oktober 2016 zu entsenden,

2. beschließen, gemäß § 1 Z 1 lit. b i.V.m. § 2 Abs. 1 KSE-BVG bis zu 20 weitere Angehörige des Bundesheeres oder sonstige Personen für vorbereitende beziehungsweise unterstützende Tätigkeiten in der jeweils erforderlichen, kurzen Dauer zu entsenden,
3. beschließen, gemäß § 1 Z 1 lit. b i.V.m. § 2 Abs. 1 KSE-BVG bis zu 20 weitere Angehörige des Bundesheeres für Aufgabenerfüllungen im Rahmen von Lufttransporten beziehungsweise im Rahmen von Aeromedevac in der jeweils erforderlichen, kurzen Dauer zu entsenden,
4. beschließen, dass die nach Pkt. 1 und 2 entsendeten Personen, sofern diese nicht ausschließlich im Rahmen der Dienstaufsicht oder für Überprüfungen, Sicherheitskontrollen, Personenschutz oder Truppenbesuche tätig werden, gemäß § 4 Abs. 5 KSE-BVG zu einer Einheit zusammengefasst werden, und
5. mich ermächtigen, hinsichtlich dieser Entsendung das Einvernehmen mit dem Hauptausschuss des Nationalrates gemäß § 2 Abs. 1 KSE-BVG herzustellen.

Wien, am 8. September 2016

Mag. Hans-Peter Doskozil eh.